

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Soziales



Bearbeitungshinweise zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.01.2011 im Landkreis Gifhorn

(Hinweise BuT)

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 2

Leistungen für Bildung und TeilhabeInhalt:

1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Grundsätzliches	3
	(Schematisierte Darstellung der Verfahrensabläufe)	6
2.	Schulausflüge/Ausflüge Kindertageseinrichtung	7
3.	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	9
4.	Schülerbeförderung	11
5.	Lernförderung	13
6.	Mittagsverpflegung	16
	(Vereinbarung mit der Stadt Gifhorn)	19
7.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	21
8.	Inkrafttreten	23
9.	Sonstiges	23
	Anlage 1: Abrechnung Mittagessen	24
	Anlage 2: Chronologie der Bearbeitungshinweise	25

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 3

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

§ 28 Abs. 1 bis 7 SGB II

§ 34 Abs. 1 bis 7 SGB XII

§ 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 SGB II

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 7 SGB XII

(2) Antragserfordernis:

§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII

§ 9 Abs. 3 BKGG

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII

(3) Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe:

§ 29 Abs. 1 bis 4 SGB II

§ 34a Abs. 1 bis 5 SGB XII

§ 6b Abs. 2 Satz 2 - 6 und Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 Abs.1 bis 4 SGB II

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs.1 bis 5 SGB XII

(4) Übergangsregelungen zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe:

§ 77 Abs. 7 bis 11 SGB II

§ 131 Abs. 1 bis 4 SGB XII

§ 20 Abs. 8 BKGG

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 131 Abs. 1 bis 4 SGB XII

1.2 Grundsätzliches

(1) Zuständiger Leistungsträger:

Leistungsberechtigte stellen den Antrag grundsätzlich dort, wo sie bereits im laufenden Bezug sind:

SGB II	Jobcenter
AsylbLG	Fachbereich 3
Wohngeld	Fachbereich 5

Ausnahme: alle Fälle, in denen Leistungen nach dem SGB XII vom Fachbereich 5 - Soziales, Wohngeld von der Stadt Gifhorn und/oder Kinderzuschlag von der Familienkasse gezahlt werden, bearbeitet die Wohngeldstelle des Fachbereichs 5, Abteilung 5.7.

Über den Leistungsanspruch wird durch einen schriftlichen Bescheid entschieden (hoheitliche Entscheidung).

(2) Verfahren bei Eingang des Antrags bei einer unzuständigen Behörde:

Falls der Antrag bei einer unzuständigen Behörde eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Behörde. Vor der Abgabe ist verbindlich zu klären, dass die Zuständigkeit der anderen Behörde vorliegt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 4

Ist eine Klärung nicht möglich, ist eine Weiterleitung untereinander nicht zulässig!

(3) Antragserfordernis:

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind grundsätzlich gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG, § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XI)

Ausnahme: Einer Antragstellung bedarf es nicht hinsichtlich der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, sofern in den Monaten Februar und/oder August laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt werden.

Wichtig: Familien, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, müssen auch den Schulbedarf extra beantragen.

(4) Rückwirkung des Antrags:

Nach § 37 Abs. 2 **SGB II** gilt der Antrag ab **Beginn des Monats** als gestellt, in dem dieser eingeht.

Im **SGB XII** (AsylbLG analog) hingegen ist für den Beginn des Leistungsanspruchs der **Tag zu Grunde zu legen, an dem der Antrag eingeht (§ 18 Abs. 1 SGB XII)**.

Im Bereich der Sozialhilfe einschl. AsylbLG werden

- Kosten der Schülerbeförderung und
- Teilhabeleistungen (bis zu 10 € pro Monat)

für den gesamten Monat erbracht.

Im **BKGG** stellt die Regelung des § 5 Abs. 1 BKGG sicher, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Die **Rückwirkung des Antrags** gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden! Die zeitliche Rückwirkung gilt höchstens für einen Zeitraum von **4 Jahren** (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.

(5) Leistungserbringung:

Allein die Leistung für den Schulbedarf sowie die Leistung zur Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht, während die übrigen Leistungen des BuT-Pakets durch Direktzahlungen zu erbringen sind.

(6) Verfahren/Leistungserbringung für die Übergangsfrist Anfang 2011 zur Einführung der BuT-Leistungen:

siehe 1.1 Ziffer 4

Entgegennahme der Anträge:

§ 20 Abs. 8 Satz 1 BKGG sieht vor, dass die Leistungen nach § 6b BKGG bis zum 31.05.2011 bei der jeweils zuständigen Familienkasse beantragt werden können. Die Familienkasse bearbeitet den Antrag nicht, sondern leitet ihn anschließend an die zuständige Stelle weiter (§ 20 Abs. 8 S. 2 BKGG). Hintergrund ist, dass das Gesetz mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten ist und die Bestimmung der zuständigen Stellen durch die Länder, die für die Ausführung zuständig sind, noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bis dahin können Leistungsansprüche nach § 6b BKGG nicht verwirklicht werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 5

Anträge, die nach dem 31.05.2011 dennoch bei der Familienkasse gestellt werden, sind von dieser gem. § 16 Abs. 2 SGB I an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Davon abweichend hat sich der Landkreis Gifhorn auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bereit erklärt, bereits im Vorfeld der landesgesetzlichen Regelung über „§ 6b-Fälle“ verbindlich zu entscheiden.

Rückwirkende Leistungserbringung:

Nach § 77 Abs. 9 und Abs. 10 Satz 3 SGB II/§ 131 Abs. 3 SGB XII/ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG sind die Leistungen für Ausflüge und angemessene Lernförderung für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 - abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 2 SGB XII/ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG – wie folgt zu zahlen:

- Direktzahlung an Anbieter, wenn Leistungsberechtigter noch nicht bezahlt hat bzw.
- Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn dieser nachweist, dass bereits Aufwendungen entstanden sind und er schon bezahlt hat.

Ausnahmen:

- Klassenfahrt SGB II: § 77 Abs. 10 SGB II - Für Klassenfahrten vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 ist § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 SGB II i. d. F. bis zum 31.12.2010 anstatt des Verfahrens gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II anzuwenden. Das bedeutet, dass es für diesen Zeitraum bei Klassenfahrten rückwirkend keine Veränderung gibt.

Für Mittagessen und Teilhabe sind die Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 als Geldleistungen zu erbringen (§77 Abs. 11 Satz 3 SGB II/§ 34a Abs. 4 Satz 4 SGB XII/ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG)

Leistung für Mittagessen wird in pauschaler Höhe von 26 Euro monatlich als Geldleistung erbracht (§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 1 SGB XII/§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II)

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird eine pauschale Leistung in Höhe von 10 Euro monatlich erbracht (§ 77 Abs. 11 Satz 2 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 3 SGB XII/§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 2 SGB II)

Für pauschal zu erbringende Leistungen sind keine besonderen Nachweise erforderlich.

Für den Bereich des BKGG gilt:

§ 20 Abs. 8 S. 3 BKGG bestimmt, dass die in §§ 77 Abs. 9 und 11 SGB II festgelegte abweichende Leistungserbringung für eintägige Kita- und Schulausflüge/mehrtägige Kita-Fahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zum 31.05.2011 erfolgt. § 20 Abs. 8 Satz 4 BKGG regelt, dass Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten bis zum 31.05.2011 als Geldleistung erbracht werden (vergleiche Antragsrückwirkung). Auch Geldleistungen können unmittelbar an den Leistungserbringer (z.B. Schule) überwiesen werden.

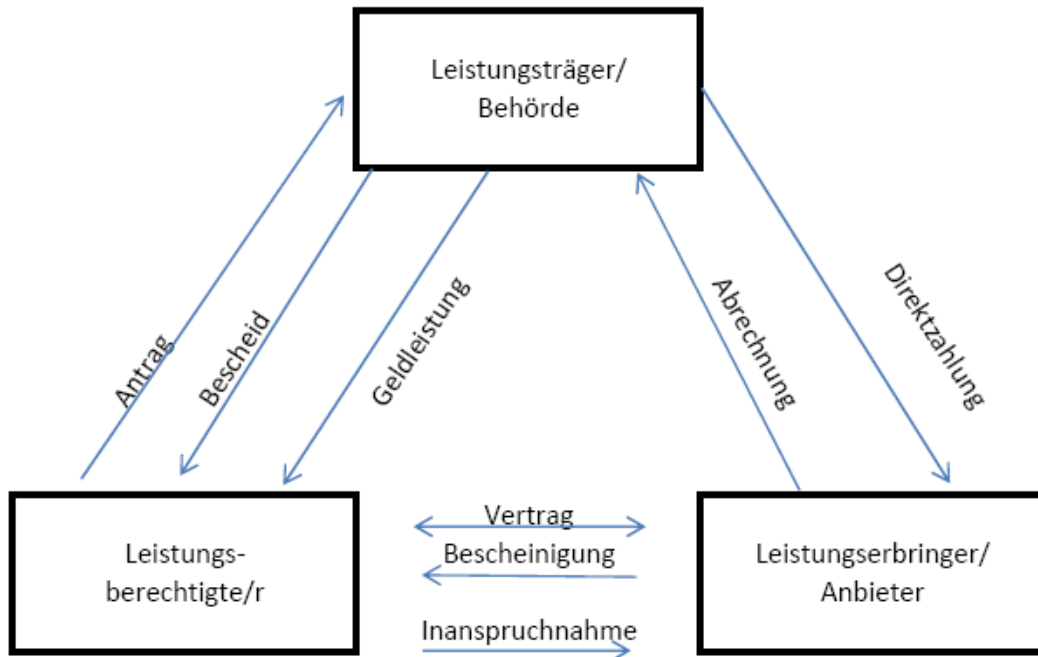
Anmerkung:

- Schulbedarf erst ab 01.08.2011: für die Übergangsregelung nicht relevant
- Schülerbeförderung: für die Übergangsregelung nicht relevant, da stets als Geldleistung erbracht

(7) Über die bewilligten Leistungen ist eine laufende manuelle Statistik zu führen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Schematisierte Darstellung der Verfahrensabläufe:



2. Schulausflüge/Ausflüge Kindertageseinrichtung**Ablaufschema für die Bearbeitung****Schulausflüge/Ausflüge der Kindertageseinrichtung sowie mehrtägige Klassenfahrten**

§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 SGB II,
§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 SGB XII,
§ 6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,
§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor

Der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger.

Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

a) Schülerinnen und Schüler

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Ausflüge anspruchsberechtigt werden sowie

b) Kinder,

- **die eine Tageseinrichtung besuchen** und
- die bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Ausflüge anspruchsberechtigt werden.

Falls der Antrag beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.

Der Leistungsberechtigte legt mit dem Antrag bereits die Bescheinigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über den Ausflug vor, auf der auch die Höhe der Kosten angegeben ist.

Wenn der geltend gemachte Anspruch besteht:

- erteilt der Leistungsträger einen Bewilligungsbescheid an den Leistungsberechtigten (mit einer vom Leistungsberechtigten selbst weiterzuleitenden Durchschrift für den Leistungsanbieter) und
- überweist dem Leistungsanbieter die zuerkannten Kosten
- als **Direktzahlung** (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII/BKGG und AsylbLG analog).
- Die Leistungserbringung erfolgt im Regelfall vor dem Ausflug, da die Kosten im Voraus vom Leistungsberechtigten zu zahlen sind.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 8



Der Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl 1. der Kinder sowie 2. der Schülerinnen/Schüler, die Leistungen für Schulausflüge/Ausflüge der Kindertageseinrichtung erhalten haben
- Summe der insgesamt gezahlten Leistungen.

Übergangsregelung SGB II/SGB XII/AsylbLG

§ 77 Abs. 8 SGB II/§131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog

- Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 kann **bis zum 30.06.2011** ein Antrag gestellt werden, der dann als am 01.01.2011 gestellt gilt (§ 77 Abs. 8 SGB II/ § 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog).

Nach § 77 Abs. 9 SGB II/§ 131 Abs. 3 SGB XII/AsylbLG analog I ist für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 - abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog – wie folgt zu zahlen:

- Direktzahlung an Anbieter, wenn Leistungsberechtigter noch nicht bezahlt hat bzw.
- Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn dieser nachweist, dass bereits Aufwendungen entstanden sind und er schon bezahlt hat.

- Über die beantragten Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Übergangsregelung BKGG

§ 20 Abs. 8 Satz 3, 4 BKGG/§ 77 Abs. 9 BKGG

Für die Zeit vom 01.01.2011 **bis zum 31.05.2011** erfolgt die Leistungserbringung:

- bei eintägigen Kita- und Schulausflügen bis zum 30.05.2011 (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG/§ 77 Abs. 9 BKGG):
 - o Direktzahlung an Anbieter, wenn Leistungsberechtigter noch nicht bezahlt hat bzw.
 - o Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn dieser nachweist, dass bereits Aufwendungen entstanden sind und er schon bezahlt hat.
- bei mehrtägigen Klassenfahrten bis zum 31.05.2011 als Geldleistung (§ 20 Abs. 8 Satz 4 BKGG).

- Über die beantragten Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 9

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Ablaufschema für die Bearbeitung**Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

§ 28 Abs. 3 SGB II,
§ 34 Abs. 3 SGB XII,
§ 6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,
§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor

Der Bedarf für den persönlichen Schulbedarf wird **erstmalig zum 01.08.2011 bzw. Schuljahr 2011/2012 anerkannt** (Übergangsregelung § 77 Abs. 7 SGB II/§131 Abs. 1 SGB XII/§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 SGB II wie vor/AsylbLG analog).



Die Leistung ist im SGB II und SGB XII vom Grundantrag umfasst und muss somit nicht gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II/§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII/AsylbLG analog). Zuständig sind die Stellen, die auch den monatlichen Lebensunterhalt auszahlen!

Beachte: im BKGG Antragserfordernis gemäß § 9 Abs. 3 BKGG!



Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

- **Schülerinnen und Schüler** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für den Schulbedarf anspruchsberechtigt werden



Falls der Antrag (hier: BKGG) beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.



Falls die Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der Leistungsträger erteilt einen Bewilligungsbescheid an den Leistungsberechtigten
- Die Leistung wird **als Geldleistung** erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/BKGG und AsylbLG analog).
- Der Bedarf wird zum 01.08. eines Jahres in Höhe von 70,-- € und zum 01.02. eines Jahres in Höhe von 30,-- € gedeckt.



Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 10

Der zuständige Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die 1. zum 01.08. und 2. zum 01.02. Leistungen für den persönlichen Schulbedarf erhalten haben
- Summe der insgesamt gezahlten Leistungen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 11

4. Schülerbeförderung

Ablaufschema für die Bearbeitung

Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II,
§ 34 Abs. 4 SGB XII,
§ 6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,
§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor

Der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger.



Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

- **Schülerinnen und Schüler** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- die sich im **Sekundarbereich II** befinden
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Schülerbeförderung anspruchsberechtigt werden und
- einen Schulweg von **mindestens 6 km** (einfache Entfernung) zurücklegen müssen



Falls der Antrag beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.



Die Bewilligung von Leistungen für die Schülerbeförderung erfolgt:

- durch den Leistungsträger in Form eines Bewilligungsbescheids an den Leistungsberechtigten und mit Durchschrift zur Vorlage im Fachbereich 6 - Schule - des Landkreises Gifhorn
- FB 5/die Ausländerstelle haben einen Lesezugriff auf Excel-Datei des FB 6
- FB 6 händigt dem Leistungsberechtigten die Fahrkarte aus. Die gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/Asyl analog als Geldleistung zu erbringende BuT-Leistung wird insofern modifiziert erbracht, da der Landkreis Gifhorn im Bereich der Schülerbeförderung auch freiwillige Leistungen erbringt.
- Information über Höhe des Eigenanteils (5 Euro pro Monat). Dieser Eigenanteil ist an den FB 6 zu zahlen.
- Information über die Verpflichtung zur Rückgabe der Fahrkarte an den Fachbereich 6, falls die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (Abrechnung durch FB 6 mit der VLG)
- Bewilligungszeitraum (längstens Bewilligungsdauer ALG II/Sozialgeld bzw. Sozialhilfe/AsylbLG/Wohngeld/Kinderzuschlag bzw. Schuljahresende)

Es werden maximal die Kosten zugrunde gelegt, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen.



Leistungen für Bildung und Teilhabe
 Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 12

Nach Ende des jeweiligen Quartals legt FB 6 eine listenmäßige Abrechnung mit der Angabe vor, welche laufenden Leistungen im Einzelfall bezogen werden.

- Die Sammelrechnung wird sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und an die zuständige Behörde zwecks Anweisung der Zahlung übersandt.
- Die Sammelliste wird nach dem Eingang für jede genannte Person kopiert und zur Grundlage der individuellen Auszahlung erklärt (Vermerk). Die Originale werden zentral chronologisch gesammelt.



Der Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl der Schülerinnen/Schüler, die Leistungen die Schülerbeförderung erhalten haben
- Summe der insgesamt gezahlten Leistungen.

Übergangsregelung SGB II/SGB XII/AsylbLG

§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog

- Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 kann ein Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt werden, der dann als am 01.01.2011 gestellt gilt (§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog).

- Über die beantragten Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt.

5. Lernförderung

Ablaufschema für die Bearbeitung

Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II,

§ 34 Abs. 5 SGB XII,

§ 6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor

Der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger.



Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

- **Schülerinnen und Schüler** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Lernförderung anspruchsberechtigt werden.



Falls der Antrag beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.



Leistungsberechtigte legt mit dem Antrag die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung vor (falls keine Vorlage, ist die Bescheinigung nachzufordern).

Die Bescheinigung enthält:

- Angaben zu den Fächern/Bereichen mit Förderbedarf
- Angaben zur Häufigkeit und Dauer des Förderbedarfs
- Angaben, ob das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und bei Erteilung von Lernförderung abgewendet werden kann und keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote zur Lernförderung bestehen.



Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 14

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die grundsätzliche Entscheidung über einen Leistungsanspruch durch die für die Sachbearbeitung zuständige Stelle:

- der Leistungsträger erteilt einen Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigten mit einer vom Leistungsberechtigten selbst weiterzuleitenden Durchschrift für den Anbieter der Lernförderung. Es wird angestrebt, das Bildungszentrum des Landkreises für die außerschulische Lernförderung als zentraler Anbieter zu beauftragen, hier koordinierend, beratend und ausführend tätig zu sein. Anbieter werden dort in einen Pool aufgenommen, aus dem die marktoffene Steuerung der Lernförderung erfolgt. Angestrebt wird eine dezentrale Lernförderung vor Ort. Bereits vor der Antragstellung bestehende Auftragsverhältnisse mit privaten Anbietern sollen in der Regel belassen werden.
- Bewilligungszeitraum (längstens Bewilligungsdauer ALG II/Sozialgeld bzw. Sozialhilfe/AsylbLG/Wohngeld/Kinderzuschlag bzw. Schuljahresende)
- Anzahl der monatlich geförderten Stunden
- Mitteilung über Kostenübernahme für Lernförderung gekoppelt an die Voraussetzung, dass eine Vermittlung über das Kreisbildungszentrum erfolgt und der Anbieter der Lernförderung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bildungszentrum abschließt, d.h. der Anbieter mit dem Abrechnungsangebot des Bildungszentrums einverstanden ist.



- Der Leistungsberechtigte legt den Bescheid beim Anbieter bzw. Bildungszentrum vor.
- Das weitere Verfahren regelt künftig das Kreisbildungszentrum.



- Sobald eine Abrechnung des Anbieters bzw. des Kreisbildungszentrums vorliegt:
- Erstattung der Beträge an den Anbieter bzw. das Kreisbildungszentrum.



Der Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Lernförderung erhalten haben
- Anzahl der bewilligten Stunden
- Summe der insgesamt gezahlten Leistungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 15

Übergangsregelung SGB II/SGB XII/AsylbLG	§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog
<p>– Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 kann ein Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt werden, der dann als am 01.01.2011 gestellt gilt (§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog).</p>	
<p>Nach § 77 Abs. 9 SGB II/§ 131 Abs. 3 SGB XII/AsylbLG analog ist für die Zeit ab dem 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 - abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII – wie folgt zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktzahlung an Anbieter, wenn Leistungsberechtigter noch nicht bezahlt hat - Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn dieser nachweist, dass bereits Aufwendungen entstanden sind, d. h., er schon bezahlt hat 	
<p>– Über die beantragten Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt.</p>	

Übergangsregelung BKGG	§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG/§ 77 Abs. 9 BKGG
<p>Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 erfolgt die Leistungserbringung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Lernförderung bis zum 30.05.2011 (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG/§ 77 Abs. 9 BKGG), <ul style="list-style-type: none"> ○ Direktzahlung an Anbieter, wenn Leistungsberechtigter noch nicht bezahlt hat bzw. ○ Geldleistung an Leistungsberechtigten, wenn dieser nachweist, dass bereits Aufwendungen entstanden sind, d. h., er schon bezahlt hat. 	
<p>– Über die beantragten Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt.</p>	

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 16

6. Mittagsverpflegung

Ablaufschema für die Bearbeitung

Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II,
§ 34 Abs. 6 SGB XII,
§ 6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,
§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor

Der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger.



Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

a) Schülerinnen und Schüler

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Mittagsverpflegung anspruchsberechtigt werden
- bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule
- bis zum 31.12.2013 für Schülerinnen und Schüler auch bei Einnahme des Mittagessens in einem **Hort** (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII)

b) Kinder,

- **die eine Tageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege** geleistet wird,
- bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und
- bereits anspruchsberechtigt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz sind oder erst durch die Leistung für die Mittagsverpflegung anspruchsberechtigt werden.



Falls der Antrag beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.



Der Leistungsträger erteilt

- einen Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigten (mit einer vom Leistungsberechtigten selbst weiterzuleitenden Durchschrift für den Leistungsanbieter)
- mit Bewilligungszeitraum (längstens Bewilligungsdauer ALG II/Sozialgeld bzw. Sozialhilfe/AsylbLG/Wohngeld Kinderzuschlag)
- Information über Höhe des Eigenanteils (§ 9 RBEG: 1 Euro pro Mittagessen) und
- Information, dass Anbieter der Mittagsverpflegung diese direkt mit dem Leistungsträger abrechnet



Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 17

Der Leistungsberechtigte legt den Bescheid dem Anbieter der Mittagsverpflegung vor.



Der Anbieter rechnet monatlich ab:

- mit dem Leistungsberechtigten den Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen Der Eigenanteil ist eigenverantwortlich zu übernehmen und an den Essenanbieter zu zahlen.
- mit dem Träger die darüber hinaus entstandenen Kosten für die Mittagsverpflegung mittels Sammelrechnung (Anlage 1)



Die Sammelrechnung wird sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und an die zuständige Behörde zwecks Anweisung der Zahlung übersandt.

Die Sammelrechnung wird nach dem Eingang für jede genannte Person kopiert und zur Grundlage der individuellen Auszahlung erklärt (Vermerk). Die Originale werden zentral chronologisch gesammelt.



Der Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl 1. der Kinder in Tageseinrichtungen, 2. der Schüler im Hort, 3. der Kinder in Tagespflege und 4. der Schüler, die Mittagsverpflegung erhalten haben
- Anzahl Portionen
- Gesamtsumme der Leistungen
- verteilt auf die drei Bewilligungsbehörden im Landkreis Gifhorn



Übergangsregelung SGB II/SGB XII/AsylbLG

§ 77 Abs. 11 SGB II/

§ 131 Abs. 4 SGB XII/AsylbLG analog

- Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 kann ein Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt werden, der dann als am 01.01.2011 gestellt gilt (§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog).
- Es werden monatlich pauschal 26 EUR für die Mehraufwendungen erstattet ab dem 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 (§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 1 SGB XII/AsylbLG analog).
- Die Leistung ist – abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII - als Geldleistung an Leistungsberechtigten zu erbringen (§ 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII/AsylbLG analog)
- Der Nachzahlungsanspruch besteht auch, wenn Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (Hort) s.o.
- über beantragte Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 18

Übergangsregelung BKG	§ 20 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II
– Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 werden monatlich pauschal 26 EUR für die Mehraufwendungen erstattet.	
– über beantragte Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt	

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 19

Vereinbarung mit der Stadt Gifhorn:

Neues Verfahren zur Gewährung eines Mittagessenzuschusses für Kinder aus sozial schwachen Familien, die eine Ganztagschule oder einen Kindergarten mit Mittagessenangebot in Gifhorn besuchen

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung ist seit dem 1. April 2011 in Kraft. Dieses Paket löst die Förderung des Mittagessens für Kinder aus sozialschwachen Familien durch den Gifhorer Hilfsfonds „Kleine Kinder – immer satt“ ab. Der Fonds leistet die Unterstützung in der bekannten Form nur noch bis zum 31.5.2011.

Das Bildungs- und Teilhabepaket sieht einen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in Ganztageseinrichtungen in Höhe des jeweiligen Mittagessenpreises abzüglich eines Eigenanteils der Eltern in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen vor.

Um diesen Zuschuss zum Mittagessen und darüber hinaus auch alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen zu können, ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich.

In Abhängigkeit davon, welche Sozialleistung gewährt wird, gibt es drei zuständige Stellen für die Beantragung und Bewilligung:

- Das Jobcenter Gifhorn ist zuständig, wenn ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II besteht.
- Der Landkreis Gifhorn, Fachbereich Soziales, ist zuständig, wenn ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII, auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht.
- Der Landkreis Gifhorn, Fachbereich Ordnung, ist zuständig für Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Anträge können ab sofort bei der bewilligenden Stelle gestellt werden, wo die Anträge auch zu bekommen sind. Anträge werden auch vom Bürgerbüro der Stadt Gifhorn, von den Kita-Leiterinnen und den Schulsekretariaten ausgegeben.

Die nachfolgend beschriebene Unterstützung wird ab 1. Mai 2011 gewährt. Es ist daher erforderlich, noch im Mai einen Antrag auf Bildung und Teilhabe für das Mittagessen zu stellen!

Die Eltern der Kinder erhalten einen Bewilligungsbescheid mit Kopien für die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe, darunter auch einen Bescheid für die Bezuschussung des gemeinsamen Mittagessens in einer Kita oder Ganztagschule.

1. Kita

Die Eltern oder Kinder geben den für das Mittagessen ausgestellten Bewilligungsbescheid bei der Kita-Leiterin ab. Sie regeln mit ihr die Bezahlung des Eigenanteils in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen. Damit kann das Kind mit allen anderen Kindern am Mittagessen teilnehmen. Der Träger der Kita erstellt monatlich zwei Rechnungen:

- eine Abrechnung mit den Eltern für den Eigenanteil
- eine Rechnung an die bewilligende Stelle (siehe oben) für den Restbetrag. - Diese Rechnung erfolgt für jede Kita getrennt in Form einer Liste für alle Kinder der entsprechenden Bewilligungsstelle.

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 20

2. Schule

Die Eltern oder Kinder geben den für das Mittagessen ausgestellten Bewilligungsbescheid im Schulsekretariat ab. Das Schulsekretariat steuert die Teilnahme am Mittagessen durch die Ausgabe von Essenmarken an alle Kinder, die am Essen teilnehmen. Während die Kinder normalerweise den gesamten Betrag für das Essen in einem Monat in bar oder per Lastschrift entrichten und dafür die entsprechende Anzahl von Essenmarken bekommen, brauchen die Kinder, die diese Leistung zur Bildung und Teilhabe bewilligt bekommen haben, nur den Eigenanteil von 1,- € pro Essen zu entrichten, um die gleichen Essensmarken zu erhalten.

Damit kann das Kind mit allen anderen Kindern am Mittagessen teilnehmen.

Die Schule übermittelt der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Gifhorn (Schulträger) alle erforderlichen Daten, damit von hier aus monatlich zwei Rechnungen erstellt werden können:

- eine Abrechnung mit den Eltern für den Eigenanteil
- eine Rechnung an die bewilligende Stelle (siehe oben) für den Restbetrag. - Diese Rechnung erfolgt für jede Schule getrennt in Form einer Liste für alle Kinder der entsprechenden Bewilligungsstelle.

Ein mit der Kreisverwaltung abgestimmter Abrechnungsbogen ist als Muster beigelegt.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**Ablaufschema für die Bearbeitung****Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

§ 28 Abs. 7 SGB II,

§ 34 Abs. 7 SGB XII,

6b Abs. 3 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 SGB II wie vor,**§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII wie vor**

Der Leistungsberechtigte stellt einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger.



Der Träger prüft die Leistungsberechtigung nach seinem jeweiligen Leistungsgesetz.

Anspruchsberechtigte:

→ Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII/BKGG/§ 2 AsylbLG **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**



Falls der Antrag beim unzuständigen Träger eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Träger. Vor der Abgabe ist zu klären, dass die Zuständigkeit des anderen Leistungsträgers vorliegt.



Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Nachweis über die tatsächliche Anmeldung in einem Verein oder bei einem Anbieter der gewünschten Aktivität.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen.

Ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Kino, Fitness-Studio, Diskothek, Zoobesuche mit der Familie oder vergleichbare Freizeitaufenthalte werden nicht finanziert.

Sofern der Leistungsanspruch im Bereich der Sozialhilfe einschl. AsylbLG erst im Laufe des Monats einsetzen kann, werden

- Kosten der Schülerbeförderung und
- Teilhabeleistungen (bis zu 10 € pro Monat)

gleichwohl für den gesamten Monat erbracht.

Falls die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, übernimmt der Träger die Abrechnung der Kosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages:

- einen Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigten (mit einer vom Leistungsberechtigten selbst weiterzuleitenden Durchschrift für den Leistungsanbieter)
- Die Leistung wird **als Direktzahlung** erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 22

- Der Bedarf wird in Höhe von maximal 10,- € monatlich gedeckt.
- längstens Bewilligungsdauer ALG II/Sozialgeld bzw. Sozialhilfe/AsylbLG/Wohngeld/Kinderzuschlag)
- Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter/Verein.
- Es ist zwingend auf den Bedarf jedes einzelnen Kalendermonats abzustellen. Ein fiktives Ansparen nicht in Anspruch genommener Beträge ist ausgeschlossen.



Der Träger führt eine monatliche Statistik zu folgenden Merkmalen:

- Anzahl der Kinder, die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt haben
- Differenzierung nach Art der Leistung
- Gesamtsumme der Leistungen



Übergangsregelung SGB II/SGB XII/AsylbLG	§ 77 Abs. 11 Satz 2 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 3 SGB XII/AsylbLG analog
– Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 kann ein Antrag bis zum 30.06.2011 gestellt werden, der dann als am 01.01.2011 gestellt gilt (§ 77 Abs. 8 SGB II/§ 131 Abs. 2 SGB XII/AsylbLG analog).	
– Es werden monatlich pauschal 10 EUR für die Aufwendungen berücksichtigt vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011.	
– als Geldleistung an Leistungsempfänger (§ 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II/§ 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII/AsylbLG analog)	
– über beantragte Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt	

Übergangsregelung BKGG	§ 20 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II
– Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 werden monatlich pauschal 10 EUR für die Mehraufwendungen erstattet.	
– über beantragte Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung wird dem Leistungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid erteilt	

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 23

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Bearbeitungshinweise treten am 04.05.2011 in Kraft.

9. Sonstiges

- (1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Leistungsansprüche so weit wie möglich gegenüber den Leistungsberechtigten erbracht werden. Sofern eine Ablehnung in Betracht kommt, so ist die Entscheidung vorher mit der Abteilungs- bzw. Teamleitung abzustimmen.
- (2) Evtl. Widersprüche und Klagen werden ebenfalls innerhalb der für die Bearbeitung zuständigen Stelle bzw. im Jobcenter in der Widerspruchsstelle bearbeitet.
- (3) Die Arbeitshinweise werden vom Fachbereich Soziales laufend überarbeitet. Bis zum 30.06.2011 erfolgt dies zentral durch 5.1, ab 01.07.2011 durch die Abteilung 5.7 Die Fachbereichsleitung ist dabei zu beteiligen.
- (4) Über Änderungen und Ergänzungen werden alle Sachbearbeiter/-innen in 5.7, alle Abteilungsleitungen (FB 5 und FB 3, Abteilung 3.2 - Ausländerwesen, Asylrecht) sowie die Geschäftsführung des Jobcenters informiert.
- (5) Die Arbeitshinweise sind öffentlich. Sie werden auf der Homepage des Landkreises frei zugänglich hinterlegt.

Gifhorn, den 04.05.2011

Schwabe
Fachbereich Soziales

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Bearbeitungshinweise zur Leistungsbearbeitung

Stand: April 2011

Seite 25

Anlage 2:**Chronologie der Bearbeitungshinweise**

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
Arbeitsanweisung	04.05.2011	04.05.2011	Grundwerk